



Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 05.02.2025	Beschlussvorlage	2025/049
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Finale projektbezogene und institutionelle Kulturförderung 2025 gem. Kulturförderrichtlinie

Produkt/e:

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	19.02.2025	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
N	03.03.2025	Kreisausschuss

Anlage/n:

Antragsvolumen 2025 gesamt
Kulturförderrichtlinie 2024 finale Fassung_LK Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Folgende Anträge werden positiv beschieden:

- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Flutissima Bardowick e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Jubiläumsfeier inkl. Auftragskomposition“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Hofleben e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Dorfstraße mit Zukunftskultur“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Kunstschule Ikarus e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Jahresprogramm 2025“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Literaturbüro Lüneburg e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 1.800 Euro für das Projekt „Heinrich-Heine-Gastdozentur 2025“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt der LüneKultur GbR – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Theaterproduktion Komm in meine Wirklichkeit“.

- Der Landkreis Lüneburg gewährt der Schauspielkollektiv GbR – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für das Projekt „Mobile Theaterproduktion Die Wanze“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Theaters zur Weiten Welt – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss in Höhe von 1.826 Euro für das Projekt „Partizipatives Theaterprojekt Wendepunkte - Tales of Fate and Empowerment“.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Kunstschule Ikarus e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 15.000 Euro.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem One World e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 14.937 Euro.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt der Schauspielkollektiv GbR – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 15.000 Euro.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Theater im e.novum e.V. – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 15.000 Euro.
- Der Landkreis Lüneburg gewährt dem Theater zur Weiten Welt – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2025 – einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 13.000 Euro.

Folgende Anträge werden negativ beschieden:

- Der Antrag mit dem Titel „Vesperkirche Lüneburg 2025“ des Lebensraum Diakonie e.V. über einen Zuschuss zur projektbezogenen Förderung in Höhe von 2.000 Euro wird abgelehnt.
- Der Antrag mit dem Titel „Fotoprojekt "Obdach" mit (Wander-)Ausstellung“ von Mathias Mensch über einen Zuschuss zur projektbezogenen Förderung in Höhe von 2.000 Euro wird abgelehnt.
- Der Antrag mit dem Titel „Fotoprojekt Queer Couples mit (Wander-)Ausstellung“ von Mathias Mensch über einen Zuschuss zur projektbezogenen Förderung in Höhe von 2.000 Euro wird abgelehnt.
- Der Antrag der Lünebuch Kultur- und Leseförderung gUG über einen Zuschuss zur institutionellen Förderung in Höhe von 15.100 Euro wird abgelehnt.

Mögliche Restmittel werden gem. § 2 Absatz 1.2 der Kulturförderrichtlinie mit einer Frist zum 31.03.2025 für ausschließlich projektbezogene Kulturförderung im Haushaltsjahr 2025 ausgeschrieben.

Sachlage:

Zur Schaffung eines transparenten Verfahrens für Antragstellende hat der Landkreis Lüneburg eine einheitliche Kulturförderrichtlinie beschlossen. Gefördert werden öffentlich zugängliche, gemeinwohlorientierte künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Für das Jahr 2025 wurde ein Haushaltsansatz in Höhe von 100.000 Euro an zur Verfügung stehenden Fördermitteln beschlossen. Alle endgültigen Zusagen zu den Förderanträgen verstehen sich ausdrücklich vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2025.

Insgesamt wurden 18 Anträge eingereicht, diese sind in der Anlage „Antragsvolumen 2025 gesamt“ aufgeführt. Zwei dieser Anträge wurden vorab zurückgezogen. Wiederum zwei der verbleibenden Anträge sind wie in der Sitzung des Ausschusses für Sport, Partnerschaften und Kultur vom 20.11.2024 geschildert nach Einschätzung der Verwaltung nicht richtlinienkonform gem. § 1 Absatz 2 der Kulturförderrichtlinie, zwei weitere sind mit Blick auf den Kosten- und Finanzierungsplan kritisch zu betrachten. Alle Details zu den Anträgen und die ausführlichen Informationen zu den Kosten- und Finanzierungsplänen hat die Verwaltung in der nichtöffentlichen Anlage „Detailübersicht Kulturförderanträge 2025“ aufbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 86.563 €

b) an Folgekosten: 0 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Kulturförderung Landkreis Lüneburg 2025

Projektförderung				nicht richtlinienkonform
Anzahl	Antragsteller	Projekttitle	Antragshöhe	
1	Flutissima Bardowick e.V.	Jubiläumsfeier inkl. Auftragskomposition	2.000,00 €	
2	Hofleben e.V.	Dorfstraße mit Zukunftskultur	2.000,00 €	
3	Kunstschule Ikarus e.V.	Jahresprogramm 2025	2.000,00 €	
4	Lebensraum Diakonie e.V.	Vesperkirche Lüneburg 2025	2.000,00 €	x
5	Literaturbüro Lüneburg e.V.	Heinrich-Heine-Gastdozentur 2025	1.800,00 €	
6	LüneKultur GbR	Theaterproduktion "Komm in meine Wirklichkeit"	2.000,00 €	
7	Mathias Mensch	Fotoprojekt "Obdach" mit (Wander-)Ausstellung	2.000,00 €	kritisch
8	Mathias Mensch	Fotoprojekt "Queer Couples" mit (Wander-)Ausstellung	2.000,00 €	kritisch
9	Schauspielkollektiv GbR	Mobile Theaterproduktion "Die Wanze"	2.000,00 €	
10	Theater zur Weiten Welt	Partizipatives Theaterprojekt "Wendepunkte - Tales of Fate and Empowerment"	1.826,00 €	
11	Kreativ Kontor Lüneburg	Komm runter	- €	
			19.626,00 €	

Institutionelle Förderung				nicht richtlinienkonform
Anzahl	Antragsteller	Vorhaben	Antragshöhe	
1	Kunstschule Ikarus e.V.	Professionalisierung und Erhalt einer öffentl. Kunstschule	15.000,00 €	
2	Lünebuch Kultur- und Leseförderung gUG	Verankerung von Lesen und Literatur im Alltag	15.100,00 €	x
3	One World e.V.	Budgetstabilisierung durch anteilige Sicherung der Fixkosten Raum + Energie	14.937,00 €	
4	Schauspielkollektiv GbR	Weiterführung und -entwicklung der Arbeit / Zuschuss lf. Betriebskosten	15.000,00 €	
5	Theater im e.novum e.V.	Erhalt des Theaters	15.000,00 €	
6	Theater zur Weiten Welt	Sicherung Handlungsfähigkeit / Zuschuss lf. Betriebs-/Arbeitskosten	13.000,00 €	
7	Kunstraum Tosterglope e.V.	-	- €	
			88.037,00 €	



Antragsvolumen insgesamt	Antragshöhe
16 Anträge	107.663,00 €
14 Anträge (nicht-richtlinienkonforme Anträge exkludiert)	90.563,00 €



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen für kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfänger

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilistisch und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

1 Projektförderung

1.1 Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

1.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

2 Institutionelle Förderung

2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

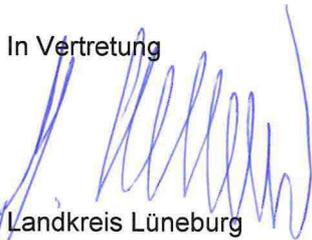
Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 19. September 2024

In Vertretung



Landkreis Lüneburg
Erste Kreisrätin
Yvonne Hobro